

Nachteilsausgleich in NRW - Verwirrung

Beitrag von „alias“ vom 28. August 2015 19:02

Zitat von MrGriffin

Im LRS-Erlass steht ja nichts von einem externen Gutachten, daher kann man dort hierzu auch nichts finden

Dort gleich zu Beginn:

Zitat

In der Regel beantragen die Erziehungsberechtigten formlos für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs **unter Vorlage eines ärztlichen Attests.** Die Schule prüft in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen, gewichtet die pädagogischen Erfordernisse, entscheidet und sichert die Umsetzung in den Unterrichtsfächern. Verantwortlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine kontinuierliche und konstruktive Elternarbeit ist unerlässlich.

http://www.brd.nrw.de/schule/grundsc...an_Schulen.html

Ein ärztliches Attest ist wohl "extern"...

Eine zurückhaltende Benotung ist ein Nachteilsausgleich bei LRS. Ohne Schulleitung geht gar nix.